

Dritter Teil.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Verfahrensvorschriften.

§ 67. **Das Beschlußverfahren.** I. Der großen Mannigfaltigkeit der staatlichen Verwaltungsaufgaben entsprechend vollzieht sich die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden unter den verschiedenartigsten Formen. Diese Formen sind zum Teil dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgelassen, zum Teil sind sie durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften — teils reichsrechtlicher, teils landesrechtlicher Natur — bis ins einzelne oder doch in den Grundzügen bestimmt. Besondere gesetzliche Verfahrensvorschriften bestehen namentlich für das Verwaltungsstreitverfahren (s. § 40), für das staatsaufsichtliche Verfahren (s. §§ 57, 60), für die Anwendung von Polizeizwang (s. § 86) und für einzelne besonders wichtige oder technisch schwierigere Verwaltungsakte, wie Enteignung, Selbstereignung, Abfahngsverfahren, Verfahren in bergrechtlichen Angelegenheiten, Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten usw.¹⁾ Im übrigen ist das Verfahren der staatlichen Verwaltungsbehörden in Hessen im allgemeinen an keine bestimmten Formen gebunden.

II. Einzelne Sondervorschriften gelten für die Behandlung der sog. **Verwaltungsbeschlußsachen**, das sind diejenigen Angelegenheiten, welche von den Kreis- und Provinzialausschüssen, sei es zufolge ausdrücklicher, gesetzlicher oder gesetzmäßiger staatlicher Übertragung, in ihrer Eigenschaft als staatliche Verwaltungsbehörden, sei es auf Grund ihrer allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeit als Selbstverwaltungsorgane in dieser letzteren Eigenschaft, zu erledigen sind²⁾.

Das sog. **Beschlußverfahren** findet vor dem Kreisauschuß in den Angelegenheiten der Art. 47 und Art. 48 Abs. II bis V, vor dem Provinzialauschuß in den Angelegenheiten der Art. 83 und Art. 84 Abs. II Anwendung³⁾. Die Vorbereitung und Leitung des Verfahrens obliegt dem Kreisrat bzw. dem Provinzialdirektor. Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der Kreisrat bzw. der Provinzialdirektor die notwendigen vorläufigen Erhebungen vornehmen und zu diesem Zwecke die Beteiligten, sowie Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständige vernehmen; auf den Beweis durch Zeugen oder Sachverständige finden die Vorschriften der Art. 57—59 des Verwaltungsrechtsverordnungs-Gesetzes vom 8. Juli 1911 Anwendung. In unaußschießbaren Fällen kann der Kreisrat bzw. Provinzialdirektor, soweit andere Gesetze dies nicht ausschließen, vorbehaltlich der alsbaldigen Prüfung und Genehmigung von Seiten des Ausschusses vorläufige Verfügungen erlassen (Art. 52, 53, 86, 89). Die zur Erledigung von Beschlußsachen dienenden Ausschüßsitzungen sind nicht öffentlich (Art. 54, 57). Bei allen

1) Siehe auch bezüglich der besonderen Grundsätze über die sog. **Kritikhilfe** den Artikel von Glöttling I. 98 S. 1 S. 123.

2) Vgl. die inhaltlich gleichartige Definition der Verwaltungsbeschlußsachen ZB. II 1908/11 Trudl. 558 (Regierungsvorlage betr. Abänderung der RStG.) S. 14.

3) Nach den Motiven sollen die den Kreisräten und Provinzialräten übertragenen Angelegenheiten nicht unter den Begriff der „Verwaltungsbeschlußsachen“; auch ist das Verfahren dieser Körperschaften nicht als „Beschlußverfahren“ im Sinne der Art. 49, 89 RStG. anzusehen. Gleichwohl wird in Art. 100 RStG. das in den Art. 30—39 und 73—78 besonders geregelte Verfahren dieser Körperschaften ebenfalls als „Beschlußverfahren“ bezeichnet.